

einem normal ausgestatteten Haftraum ausgegangen werden, der mindestens über ein Bett, einen Tisch und eine Sitzgelegenheit verfügt.¹

Der Entzug von Sitzgelegenheit oder Tisch intensiviert den Grundrechtseingriff der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erheblich.²

Betroffenen soll eine **Sitzgelegenheit in üblicher Höhe** zur Verfügung stehen. Hierzu bieten sich beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel oder sogenannte „herausfordernde“ Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichten zu müssen. Diese können auch am Boden befestigt werden.

2) Vertraulichkeit von Gesprächen

- Akustische Überwachung privater Telefongespräche in der Sicherungsverwahrung

Laut Ihrer Stellungnahme ist die Vertraulichkeit von Telefonaten in der Sicherungsverwahrung sichergestellt, da diese nur im begründeten Verdachtsfall (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes) oder stichprobenartig (§ 36 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes) überwacht werden. Das Einspielen der Bandansage nur im Einzelfall sei aus technischen Gründen nicht möglich.

Dies entspricht jedoch nicht der Anforderung aus § 36 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Wenn Gefangene darauf hinzuweisen sind, wenn eine Überwachung stattfindet, so darf kein Hinweis erfolgen, wenn sie nicht überwacht werden. Gefangene müssen es erkennen können, wann sie überwacht werden und wann nicht. Dies ist bei einer immer erfolgenden automatischen Bandansage jedoch nicht möglich.

Die Ankündigung einer möglichen Überwachung hat die Wirkung, dass Gefangene davon ausgehen, tatsächlich immer überwacht zu werden und in der Folge ihr Gesprächsverhalten entsprechend anpassen. Sie sprechen dann nicht mehr vertraulich. Damit liegt nach der Ansicht der Nationalen Stelle auch immer ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor.³ Zudem ist es für Gefangene faktisch unmöglich, die Überwachung wirksam gerichtlich kontrollieren zu lassen, wenn sie nicht wissen wann und ob diese erfolgte.⁴

Es wird dringend empfohlen, die Ankündigung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine Überwachung zulässig ist und tatsächlich durchgeführt wird. Insoweit Sie darauf hinweisen, dass eine einzelfallbezogene Bandansage technisch nicht möglich ist, müssen die technischen Voraussetzung geschaffen oder die Gefangenen schriftlich oder mündlich auf die Überwachung hingewiesen werden.

¹ CPT/Inf(2011) 28-part 2, Nr. 60, 61.

² Vgl. Beschluss des KG Berlin, 2. Strafsenat vom 23.08.2019, 2 Ws 125/19 Vollz, Rn. 31.

³ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83, Rn. 146

⁴ BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019, 2 BvR 2255/17, Rn. 25.

- **Telefone ohne Abschirmung**

Laut Ihrer Stellungnahme sind aufgrund der beengten Platzverhältnisse vor Ort bauliche Maßnahmen zur Gesprächsabschirmung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt weiterhin nicht vorgesehen. Es sei den Gefangenen dennoch möglich, Vertraulichkeit durch Absenken der Stimme herzustellen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend. Gefangenen soll es möglich sein, ein Telefonat in normaler Lautstärke führen zu können. Wenn Vertraulichkeit nicht durch das Anbringen von Hauben ermöglicht werden kann, sollen andere Möglichkeiten geschaffen werden. In vielen Bundesländern beobachtet die Nationale Stelle augenblicklich den Ausbau von Haftraumtelefonie. Dies wäre auch in der JVA Schwalmstadt zu begrüßen.

Es wird erneut dringend empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. Die Nationale Stelle bittet um Auskunft darüber, auf welche Weise dies gewährleistet werden kann.

Für eine erneute Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten danke ich Ihnen und bitte zugleich darum, eine Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen, die aus der Sicht der Nationalen Stelle menschenrechtliche Mindestgarantien berühren, in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender der Länderkommission